

Gegenüberstellung der Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, für die Lieferung von Erdgas an Kunden von BS|ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen	
Fassung April 2025*	Fassung Oktober 2025**
-	3.6 Erfolgt die Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), ist BS ENERGY berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie innerhalb von drei Wochen nach dem Liefermonat abzurechnen.
3.6 Die Abrechnung nach Ziff. 3.5 wird nach Wahl von BS ENERGY in elektronischer oder in Papierform erstellt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.	3.7 Die Abrechnung nach Ziff. 3.5 oder 3.6 wird nach Wahl von BS ENERGY in elektronischer oder in Papierform erstellt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.
6.3.2 BS ENERGY treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der jeweils geltenden Höhe in Cent/kWh („CO ₂ -Preis“). Soweit und solange das BEHG Festpreise für Emissionszertifikate vorsieht (vorrausichtlich bis 31.12.2025), umfasst dieser Preisbestandteil die Mehrkosten, die von BS ENERGY als gesetzlich festgelegter Festpreis für Erdgas für den Verbrauch des Kunden gezahlt werden. Der CO ₂ -Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang (anteilig) enthaltene biogene Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG i. V. m. EBeV 2030 an. Der Festpreis für Emissionszertifikate ist in § 10 Abs. 2 BEHG festgelegt. Er wurde 2021 erstmals erhoben und ist voraussichtlich bis zum 31.12.2025 ein jährlich steigender Festpreis. Der Preis beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 nach aktueller Rechtslage 55,00 Euro pro Emissionszertifikat (dies entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr). Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in Cent/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2030 i. V. m. Anlage 2 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren.	6.3.2 BS ENERGY treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der jeweils geltenden Höhe in Cent/kWh („CO ₂ -Preis“). Soweit und solange das BEHG Festpreise für Emissionszertifikate vorsieht (bis 31.12.2025), umfasst dieser Preisbestandteil die Mehrkosten, die von BS ENERGY als gesetzlich festgelegter Festpreis für Erdgas für den Verbrauch des Kunden gezahlt werden. Der CO ₂ -Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang (anteilig) enthaltene biogene Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG i. V. m. EBeV 2030 an. Der Festpreis für Emissionszertifikate ist in § 10 Abs. 2 BEHG festgelegt. Er wurde 2021 erstmals erhoben und ist voraussichtlich bis zum 31.12.2025 ein jährlich steigender Festpreis. Der Preis beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 nach aktueller Rechtslage 55,00 Euro pro Emissionszertifikat (dies entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr). Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in Cent/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2030 i. V. m. Anlage 2 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren.
6.7 Gilt für jedes in Ziff. 4 des Auftrages zur Lieferung von Erdgas genannte Produkt von BS ENERGY, außer für die Produkte BS Spargas-Fix, BS Spargas Plus, BS Spargas Plus18, BS Spargas Plus24 und BS Gewerbegas Plus: BS ENERGY ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziff. 6.2 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziff. 6.3 und 6.5 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziff. 6.4 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Die gesonderte Weitergabe für den Preisbestandteil nach Ziff. 6.3.2 endet, wenn das BEHG keine Festpreise mehr vorsieht (vorrausichtlich am 31.12.2025); der Preisbestandteil findet dann im Rahmen der einseitigen Leistungsbestimmung durch BS ENERGY nach dieser Ziff. 6.7 Berücksichtigung. Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziff. 6.2 genannten Kosten. BS ENERGY überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziff. 6.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziff. 6.7 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziff. 6.7 erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifkalkulation nach Ziff. 6.2 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenüber dem Kunden zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung von BS ENERGY nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens durch BS ENERGY gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen von Grundpreis und Arbeitspreis nach dieser Ziff. 6.7 sind nur jeweils zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn BS ENERGY dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von BS ENERGY in der Mitteilung gesondert hingewiesen.	6.7 Gilt für jedes in Ziff. 4 des Auftrages zur Lieferung von Erdgas genannte Produkt von BS ENERGY, außer für die Produkte BS Spargas-Fix, BS Spargas Plus, BS Spargas Plus18, BS Spargas Plus24 und BS Gewerbegas Plus: BS ENERGY ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziff. 6.2 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziff. 6.3 und 6.5 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziff. 6.4 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Die gesonderte Weitergabe für den Preisbestandteil nach Ziff. 6.3.2 endet, wenn das BEHG keine Festpreise mehr vorsieht (31.12.2025); der Preisbestandteil findet dann im Rahmen der einseitigen Leistungsbestimmung durch BS ENERGY nach dieser Ziff. 6.7 Berücksichtigung. Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziff. 6.2 genannten Kosten; zusätzlich werden die Kosten berücksichtigt, die BS ENERGY aus dem Kauf von Emissionszertifikaten entstehen, sobald eine gesonderte Weitergabe dieser Kosten nach Ziffer Ziff. 6.3.2 nicht mehr möglich ist. BS ENERGY überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziff. 6.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziff. 6.7 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziff. 6.7 erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifkalkulation nach Ziff. 6.2 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenüber dem Kunden zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung von BS ENERGY nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens durch BS ENERGY gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen von Grundpreis und Arbeitspreis nach dieser Ziff. 6.7 sind nur jeweils zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn BS ENERGY dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von BS ENERGY in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
6.8 Gilt nur für die Produkte BS Spargas-Fix, BS Spargas Plus, BS Spargas Plus18, BS Spargas Plus24 und BS Gewerbegas Plus: BS ENERGY ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziff. 6.2 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziff. 6.3 und 6.5 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziff. 6.4 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Die gesonderte Weitergabe für den Preisbestandteil nach Ziff. 6.3.2 endet, wenn das BEHG keine Festpreise mehr vorsieht (vorrausichtlich am 31.12.2025); der Preisbestandteil findet dann im Rahmen der einseitigen Leistungsbestimmung durch BS ENERGY nach dieser Ziff. 6.8 Berücksichtigung. Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziff. 6.2 genannten Kosten. BS ENERGY überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziff. 6.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziff. 6.8 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziff. 6.8 erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifkalkulation nach Ziff. 6.2 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenüber dem Kunden zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung von	6.8 nur für die Produkte BS Spargas-Fix, BS Spargas Plus, BS Spargas Plus18, BS Spargas Plus24 und BS Gewerbegas Plus: BS ENERGY ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziff. 6.2 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziff. 6.3 und 6.5 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziff. 6.4 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Die gesonderte Weitergabe für den Preisbestandteil nach Ziff. 6.3.2 endet, wenn das BEHG keine Festpreise mehr vorsieht (31.12.2025); der Preisbestandteil findet dann im Rahmen der einseitigen Leistungsbestimmung durch BS ENERGY nach dieser Ziff. 6.8 Berücksichtigung. Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziff. 6.2 genannten Kosten; zusätzlich werden die Kosten berücksichtigt, die BS ENERGY aus dem Kauf von Emissionszertifikaten entstehen, sobald eine gesonderte Weitergabe dieser Kosten nach Ziffer Ziff. 6.3.2 nicht mehr möglich ist. BS ENERGY überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziff. 6.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziff. 6.8 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziff. 6.8 erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifkalkulation nach Ziff. 6.2 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen

*Durchgestrichene Textbestandteile entfallen; ** fett markierte wurden neu aufgenommen

BS ENERGY nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens durch BS ENERGY gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen von Grundpreis und Arbeitspreis nach dieser Ziff. 6.8 sind nur nach Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Preisgarantie und im Übrigen nur zu den in den Preis-Informationen nach Ziff. 4 des Auftrages zur Lieferung von Erdgas genannten Zeitpunkten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn BS ENERGY dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von BS ENERGY in der Mitteilung gesondert hingewiesen.	Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung von BS ENERGY nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens durch BS ENERGY gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen von Grundpreis und Arbeitspreis nach dieser Ziff. 6.8 sind nur nach Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Preisgarantie und im Übrigen nur zu den in den Preis-Informationen nach Ziff. 4 des Auftrages zur Lieferung von Erdgas genannten Zeitpunkten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn BS ENERGY dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von BS ENERGY in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
8.3 Der Gesetzgeber plant derzeit, ein gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG in einem neuen § 41f EnWG einzuführen. Danach ist eine Versorgungsunterbrechung vier Wochen nach vorheriger Androhung möglich, wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt. Gegebenenfalls ist dem Kunden vor der Versorgungsunterbrechung u.a. der Abschluss einer Abwendungsvereinbarung zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung anzubieten. Die Regelungen zur Unterbrechung und zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung aufgrund von Zahlungsverzug nach Ziff. 8.2 sind für die Dauer der Wirksamkeit einer abweichenden gesetzlichen Regelung gegenüber Haushaltskunden in dem Umfang ausgesetzt, in dem diese abweichende Regelungen trifft.	8.3 Bis zum 30.04.2024 galt mit § 118b EnWG ein befristetes gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung bei Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG. Der Gesetzgeber plant derzeit, ein gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG in einem neuen § 41f EnWG einzuführen. Die Regelungen zur Unterbrechung und zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung aufgrund von Zahlungsverzug nach dieser Ziff. 8 der AGB sind für die Dauer der Wirksamkeit einer abweichenden gesetzlichen Regelung gegenüber Haushaltskunden in dem Umfang ausgesetzt, in dem diese abweichende Regelungen trifft.
8.5 Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. BS ENERGY muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus BS ENERGY bilanziell zugeordnet werden, ohne dass BS ENERGY dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Energiediebstahls nach Ziff. 8.1, oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziff. 8.2 Satz 1 und 2. Im letzten genannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teil dieses Vermögens eingeleitet wurde.	8.5 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. BS ENERGY muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung von BS ENERGY trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus BS ENERGY bilanziell zugeordnet werden, ohne dass BS ENERGY dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor - im Fall eines Energiediebstahls nach Ziff. 8.1; - im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziff. 8.2 Satz 1 und 2. Die Kündigung ist in diesem Fall mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt; im Fall der Einleitung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teil dieses Vermögens.
10.1 Der Kunde ist verpflichtet, BS ENERGY jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktag vor dem Umzugsdatum erfolgen, um BS ENERGY eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.	10.1 Der Kunde ist verpflichtet, BS ENERGY jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und, sofern der Umzug des Kunden nicht gemäß Ziffer 10.2 zur Beendigung des Vertrags führt, der neuen Zählernummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktag vor dem Umzugsdatum erfolgen, um BS ENERGY eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
10.2 Ein Umzug des Kunden beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. BS ENERGY unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gern ein neues Angebot.	10.2 Ein Umzug des Kunden beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Auszugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. BS ENERGY unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gern ein neues Angebot.
10.3 Bei Umzug innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers kann auch der Kunde, für dessen Vertrag eine feste, noch nicht abgelaufene Erstlaufzeit gilt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktlokations-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und BS ENERGY wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn BS ENERGY dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde BS ENERGY das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.	10.3 Sofern der Umzug des Kunden gemäß Ziffer Ziff. 10.2 nicht zur Beendigung des Vertrags führt, hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und BS ENERGY wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an der neuen Entnahmestelle weiterbeliefern, wenn BS ENERGY dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.
10.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 10.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird BS ENERGY die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die BS ENERGY gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die BS ENERGY von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von BS ENERGY zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche von BS ENERGY auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.	10.4 Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung des Kunden nach Ziff. 10.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird BS ENERGY die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die BS ENERGY gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die BS ENERGY von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von BS ENERGY zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche von BS ENERGY auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
13 Gerichtsstand für Kaufleute (gilt nur bei beruflichem, landwirtschaftlichem oder gewerblichem Verbrauch)	13 Gerichtsstand für Kaufleute (gilt nur bei beruflichem, landwirtschaftlichem oder gewerblichem Verbrauch) und Kunden ohne allgemeinen Gerichtsstand im Inland

15.5 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform wird zum 20. Juli 2025 eingestellt. Bis zum 19. Juli 2025 kann die Plattform noch genutzt werden, die Einreichung neuer Beschwerden ist seit dem 21. März 2025 aber nicht mehr möglich. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: http://ec.europa.eu/consumers/odr/.	-
16. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.	16. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie derzeit (10/2025) unter www.energie-effizienz-experten.de.